Wien, Donnerstag den 20. November 1879. XII. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zu § 26 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873.

Von J. U. Dr. Rudolf Korb.

Die jüngst durchgeführten Reichsrathsabgeordnetenwahlen haben so manche Mängel der mit dem Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, gegebenen Reichsrathswahlordnung wieder zu Tage gebracht.

Die nachfolgenden Zeilen wollen sich nur mit Einem dieser Mängel beschäftigen, um die gesetzgebenden Organe auf dieselben hinzuweisen.

Jede Wahl kann in der Regel nur auf Grund schriftlicher, formell rechtskräftiger Wählerlisten durchgeführt werden, weil anderen Falles der Anfechtung der Giltigkeit der Wahl Thor und Thüre geöffnet wäre.

Es gilt daher der Grundsatz

I. daß Niemand zur Theilnahme an der Wahl zugelassen werden kann, der in den formell rechtskräftigen Wählerlisten nicht eingetragen erscheint, sei dessen materielles Wahlrecht auch noch so zweifellos; und

II. daß keiner von jenen, welche in der formell rechtskräftigen Wählerliste eingetragen sind, von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen werden kann. Während aber der erste dieser beiden Grundsätze ausnahmslos ist, setzt der § 26 R. R. W. O. von dem zweiten Grundsatze die Ausnahme fest, daß jene Personen von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen werden können, welche zwar in der Wählerliste eingetragen erscheinen, bei welchen aber seit der Feststellung der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes entfallen ist.

Es ist daher die negative Function der formell rechtskräftigen Wählerlisten stärker als die positive.

Damit aber die Wählerlisten überhaupt die Function des ausnahmslosen Ausschlusses für jene, welche nicht in denselben enthalten sind, und der — wenn auch in einer bestimmten Weise bedingten — Zulassung für jene, welche in denselben enthalten sind, haben können, ist es erforderlich, daß der die formelle Rechtskraft der Wählerlisten begründenden Feststellung derselben ein genau geregeltes Verfahren vorangehe, durch welches die Bürgschaft gegeben wird, daß die formell rechtskräftigen Wählerlisten — so weit, als thunlich — die materielle Wahrheit zur Grundlage haben.

Dieses Verfahren ist durch die §§ 25 und 26 R. R. W. O. geregelt.

Diese Bürgschaft liegt zunächst in der Beschaffenheit des mit der Anfertigung der Wählerliste betrauten Organes: als des Landeschefs, des Gemeindevorstehers und des Bezirkshauptmannes, und sodann in der Publicität der Wählerlisten, d. i. in der Veröffentlichung der Wählerlisten durch die Landeszeitung oder durch Auflage zu Jedermanns Einsicht und durch die Gestattung, daß binnen einer Präclusivfrist von 14 oder 8 Tagen jeder Wahlberechtigte des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten gegen die Wählerliste Reclamationen einbringen könne. Zur Entscheidung über die Reclamationen ist die dem Gemeindevorsteher unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde berufen, gegen deren Entscheidung binnen 3 Tagen die Berufung an den Landeschef, falls derselbe nicht selbst diese Behörde ist, zulässig ist. Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgiltig.

Die präclusive Eigenschaft der Reclamationsfrist ist dadurch ausgesprochen, daß bestimmt wird: Reclamationen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Soll daher die materielle Wahrheit der Wählerlisten als ein in der Natur des öffentlichen Rechtes gelegenes Postulat nach Absicht des Gesetzes schon von vornherein durch die Anfertigung der Wählerlisten seitens eines zur Wahrung der materiellen Wahrheit berufenen Organes verbürgt werden, so hat das eingeräumte Reclamationsrecht nicht die Feststellung der Listen, sondern deren Richtigstellung und damit die Controle der mit deren Anfertigung betrauten Organe zum Zwecke.

Das Gesetz geht jedoch in der Durchführung des Principes der Wahrung der materiellen Wahrheit der Wählerlisten so weit, daß der Schlußsatz des § 26 bestimmt: der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen.

Diese Bestimmung nun ist es, welche einerseits als eine dunkle bezeichnet werden muß, wenn dieselbe mit Bestimmungen über das Reclamationsverfahren zusammengehalten wird und welche anderseits auch ihrem — wie immer ausgelegten Inhalte nach — nicht gebilligt werden kann. Dunkel ist sie deshalb, weil ein unheilbarer Widerspruch darin liegt, daß einerseits Reclamationen, welche die Richtigstellung der Wählerlisten durch Weglassung von Nichtwahlberechtigten und Aufnahme von Wahlberechtigten begehren, von dem zur Reclamationsentscheidung berufenen landesfürstlichen Beamten als verspätet zurückzuweisen sind, sobald dieselben nach Ablauf der Reclamationsfrist eingebracht werden und daß anderseits eben derselbe landesfürstliche Beamte verpflichtet ist, 24 Stunden vor der Wahl etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerlisten von Amtswegen vorzunehmen.

Denn da der landesfürstliche Beamte verpflichtet ist, nothwendige Berichtigungen der Wählerliste 24 Stunden vor der Wahl von Amtswegen vorzunehmen, so muß er dies offenbar auch dann thun, wenn er durch eine nach Ablauf der Reclamationsfrist eingebrachte Reclamation zur Kenntniß von Unrichtigkeiten der Wählerliste gelangt Auf der einen Seite verpflichtet ihn daher das Gesetz, die Reclamation als verspätet zurückzuweisen und auf der anderen Seite verpflichtet ihn ebendasselbe Gesetz, ja ebenderselbe Paragraph des Gesetzes, die Unrichtigkeit der Wählerliste, zu deren Kenntniß er durch die Reclamation gelangt, zu berichtigen und daher der Reclamation ihrem materiellen Inhalte nach Folge zu geben. Denn bei der Verpflichtung, von Amtswegen die Wählerlisten zu berichtigen, ist es offenbar gleichgiltig, auf welche Weise der Beamte zur Kenntniß der Unrichtigkeit gelangt, ob derselbe an eine Prüfung der Wählerlisten geht und nach seinem eigenen Wissen oder gepflogenen Erhebungen Unrichtigkeiten in derselben corrigirt, oder ob ihm die Kenntniß von Unrichtigkeiten durch eine Reclamation suppeditirt wird. Der Beamte muß vielmehr noch dankbar sein, wenn ihn ein Dritter auf Unrichtigkeiten der Wählerlisten in Form einer Eingabe, die er Reclamation benamset, aufmerksam macht, da er überhaupt und insbesondere bei der Größe der Wahlbezirke nicht einmal die hinreichenden Kenntnisse der Verhältnisse der Wahlberechtigten zur Richtigstellung der Wählerlisten besitzen kann. Derselbe kann sich daher gar nicht der Pflicht entschlagen, die verspätet eingebrachten Reclamationen zu prüfen, und die in denselben vorgebrachten Thatsachen, falls sie nicht von vornherein unglaubwürdig erscheinen, durch Erhebungen sicherzustellen, da diese Pflicht in der ihm obliegenden Pflicht der Richtigstellung der Wählerlisten von Amtswegen gelegen ist.

Vergeblich hat sich die Praxis bemüht, zwischen diese beiden Arten der Feststellung der Wählerlisten einen materiellen Unterschied hineinzudeuten.

Wenn man es versuchen wollte, gegenüber der durch die Reclamation zu verfolgenden Aufnahme von Wahlberechtigten und Streichung von Nichtwahlberechtigten dem Ausdrucke „Berichtigung" eine restringirte Bedeutung beizulegen, so steht dem die Ausdrucksweise der österreichischen Gesetzgebung entgegen, indem beispielsweise die das Reclamationsverfahren für Gemeindewahlen regelnden gesetzlichen Bestimmungen (vergl. § 18 der Gemeindewahlordnung für Böhmen) den Inhalt der Folge gebenden Reclamationsentscheidung lediglich als eine Berichtigung bezeichnen und daher in dem Begriffe Berichtigung die Aufnahme von Wahlberechtigten und die Streichung von Nichtwahlberechtigten zweifelsohne enthalten ist.

Ist es daher unmöglich, der Bestimmung, daß verspätet eingebrachte Reclamationen zurückzuweisen sind, einen materiellen Inhalt einzudeuten, so bleibt nur übrig, auf die formelle Bedeutung dieser Bestimmung einzugehen.

In formeller Hinsicht ist es nun allerdings ein Unterschied, ob die Berichtigung der Wählerliste durch die Entscheidung über eine eingebrachte Reclamation oder aber von Amtswegen deshalb erfolgt, weil der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte durch eine verspätete Reclamation oder durch die Eingabe eines Wahlberechtigten zur Kenntniß des Mangels in der Wählerliste gelangt ist.

Innerhalb der Reclamationsfrist ist es nämlich ein Recht des zur Reclamation Berechtigten, die Berichtigung der Wählerliste zu verlangen, nach Ablauf der Reclamationsfrist hat Niemand mehr das Recht, die Berichtigung der Wählerliste zu verlangen, sondern es ist nur mehr die Pflicht des landesfürstlichen Beamten auch über eine verspätete Reclamation oder eine anderweitige Eingabe die Berichtigung der Wählerliste vorzunehmen.

Dieses Recht erkennt das Gesetz auch dadurch an, daß es nur den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers die Reclamationsbefugniß einräumt und daher durch die Festsetzung des Rechtssubjects diesem Rechte auch nach dieser Richtung hin eine concrete Gestalt gibt.

Eine andere Frage ist es aber, ob und welche gesetzliche Folgen mit diesem Inhalte der Bestimmung, daß verspätet eingebrachte Reclamationen zurückzuweisen sind, verbunden sind, da das formelle öffentliche Recht in Oesterreich der allgemeinen gesetzlichen Regelung ermangelt, so fehlt die feste gesetzliche Grundlage zur Beantwortung dieser Frage.

Es muß sich daher darauf beschränkt werden, in specie die gesetzlichen Bestimmungen aufzusuchen, nach welchen die in Rede stehende Bestimmung eine rechtliche Wirkung äußert.

Hier ist es nun nur Eine gesetzliche Bestimmung, welche wir hervorzuheben in der Lage sind. Sowohl nach dem Gesetze über das Reichsgericht vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, als nach dem Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876 Nr. 36, kann bei diesen Gerichtshöfen Derjenige Beschwerde führen, welcher sich durch eine rechtskräftige Entscheidung der Administrativbehörde in dem ihm durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, beziehungsweise in seinem Rechte überhaupt verletzt erachtet. Ob nun das Wahlrecht in den Reichsrath als ein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht anzusehen sei oder nicht, und ob daher für die Verletzung dieses Rechtes durch eine rechtskräftige Entscheidung der Administrativbehörde das Reichsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof competent sei, ist eine Frage, die wir in dem ersteren Sinne entscheiden möchten, deren Lösung aber nicht hieher gehört. Jedenfalls sind wir aber des Erachtens, daß in dem vorliegenden Falle nur Derjenige zur Beschwerde an den einen oder anderen Gerichtshof berechtigt ist, der als Wahlberechtigter des betreffenden Wahlkörpers im Grunde des § 26 R. R. W. O. reclamirt hat und sich in seinem Rechte durch eine Reclamationsentscheidung des Landeschefs -- mag dieselbe in zweiter oder erster Instanz erfolgt sein — verletzt erachtet, daß dagegen ein solches Beschwerderecht Demjenigen nicht zusteht, welcher ohne im Grunde des citirten Absatzes zu reclamiren, sei es, weil derselbe von vornherein hiezu nicht berechtigt ist, sei es, weil er die Fristen versäumt hat, lediglich die Berichtigung der Wählerlisten im Grunde der dem landesfürstlichen Beamten nach dem letzten Absatze dieses Paragraph obliegenden Verpflichtung der Berichtigung von Amtswegen begehrt. Obwohl wir aber diese Ansicht in dem Gesetze dadurch fest begründet erachten, daß sowohl das Gesetz über den einen wie über den anderen Gerichtshof die Verletzung eines subjectiven, concreten Rechtes für das Beschwerderecht offenbar voraussetzte, so kann doch nicht geläugnet werden, daß selbst diese Ansicht bestritten werden kann, in welchem Falle sogar auch diese rechtliche Folge des eingeräumten präclusiven Reclamationsrechtes in Frage gestellt wäre. Außerdem fehlt für eine ganze Reihe von Fragen nach den rechtlichen Wirkungen dieses Reclamationsrechtes die positive gesetzliche Grundlage.

Solche Fragen, welche angeführt zu werden verdienen, sind:

Wird in einer verspätet eingebrachten Reclamation eine im Gesetze begründete Berichtigung der Wählerlisten verlangt, so hat die Entscheidung über diese Reclamation zu lauten: Die Reclamation wird als verspätet zurückgewiesen. Zugleich ist aber die verlangte Berichtigung von Amtswegen durchzuführen. Es entsteht nun die Frage, ist dies dem Reclamanten mit dem Beisatze: jedoch wird gleichzeitig die verlangte Berichtigung von Amtswegen verfügt, bekannt zu geben, oder hat diese Bekanntgabe zu entfallen? Streng genommen, wäre das Letztere das Richtige.

Ferner: wenn die Parteieneingabe nicht als Reclamation, sondern lediglich als eine Eingabe zu dem Zwecke erscheint, um den landesfürstlichen Beamten in die Lage zu versetzen, der ihm obliegenden Pflicht der Berichtigung der Wählerlisten von Amtswegen zu genügen, ist die Partei berechtigt, über eine solche Eingabe eine Verständigung der getroffenen Verfügung oder überhaupt eine Erledigung zu verlangen? Auch dies ist ein durch eine gesetzliche Bestimmung des formellen Rechtes nicht gelöster Punkt, würde aber im bejahenden Falle die Bestimmung, daß verspätete Reclamationen als verspätet zurückzuweisen sind, zu einer noch hinfälligeren machen.

Aber abgesehen von der Verwirrung, welche die Bestimmung, daß der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen hat, in das ganze Reclamationsverfahren bringt, kann dieselbe — wie bereits bemerkt — überhaupt nicht gebilligt werden.

Denn so sehr das Streben gebilligt werden muß, so wenig als möglich das materielle Wahlrecht durch die Nothwendigkeit, dem Wahlacte selbst rechtskräftige Wählerlisten unterlegen zu müssen, zu verkümmern, so darf dasselbe nicht so weit gehen, daß dadurch die Wählerlisten bis 24 Stunden vor der Wahl dem freien Belieben der Administrativbehörde überlassen werden und das ebenso wichtige Princip der Publicität der Wählerlisten in solcher Weise geschädigt wird.

In der ersten Richtung darf nicht übersehen werden, daß die zur Berichtigung der Wählerliste berufene Administrativbehörde keine verwaltungsgerichtliche, sondern eine Regierungsbehörde ist, da wir verwaltungsgerichtlicher Behörden überhaupt ermangeln.

Diese Regierungsbehörde ist der jeweiligen Regierung verantwortlich und von derselben abhängig. Die Regierungsbehörden selbst können es nicht wünschen, mit Aufgaben betraut zu sein, bei welchen, sie mögen ihres Amtes noch so gerecht walten, sie von den Mitgliedern der zur Regierung mehr oder weniger in Opposition stehenden Parteien nur zu leicht verdächtigt werden können. Im constitutionellen Staatsleben darf aber das Vorhandensein von Oppositionsparteien nicht von vornherein als ein Uebel angesehen werden.

In der anderen Richtung ist es von der größten Wichtigkeit, daß jeder Wahlberechtigte wissen könne, ob er und andere Wahlberechtigte in die Wählerliste aufgenommen sind, oder nicht. Dies ist eine Forderung, welche unabweislich in der Natur des öffentlichen Rechtes, wie dies schon dessen Bezeichnung ausdrückt, und speciell des Wahlrechtes zu öffentlichen Vertretungskörpern, als der Gemeinde-, Landes- und Reichsvertretung liegt. Dieses für das öffentliche Rechtsleben so werthvolle Princip der Publicität findet in der vorgeschriebenen Auflegung der Wählerlisten, zur öffentlichen Einsicht seinen speciellen Ausdruck. Dieses Princip wird aber in unentschuldbarer Weise geschädigt, wenn die Wählerlisten, nachdem dieselben öffentlich aufgelegt waren, noch in jeder Richtung geändert werden können. Auf diese Weise können nach Auflegung der Wählerlisten ganze Reihen von Wahlberechtigten aus der Wählerliste gestrichen oder in dieselbe aufgenommen worden, ohne daß irgend wer etwas davon erfährt, da die Administrativbehörde nicht verpflichtet ist, von den von Amtswegen erfolgten Berichtigungen irgend wen in Kenntniß zu setzen.

In Folge dessen können sich die Interessenten auch nicht einmal bei der höheren Administrativbehörde (beziehungsweise bei dem Reichsgerichte oder dem Verwaltungsgerichtshofe) gegen die Verfügung der Administrativbehörde beschweren.

Hiezu kommt noch, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Wahlrecht zum Reichsrathe in vielen Beziehungen der Klarheit ermangeln, daß somit eine große Meinungsdifferenz in Betreff der Wahlberechtigung zwischen den entscheidenden Behörden verschiedener Instanz keineswegs ausgeschlossen ist und daß daher immerhin im Wege der Beschwerde in vielen Fällen eine Correctur der Verfügung der Administrativbehörde, welche eine Berichtigung der Wählerlisten vorgenommen hat, erwartet werden kann.

Da kann es geschehen, daß eine ganze Reihe von Wählern, welche während der Auflegung der Wählerlisten in dieselben Einsicht genommen haben und zu diesem Zeitpunkte in denselben eingetragen waren, später von Amtswegen aus der Wählerliste gestrichen werden und erst durch den Umstand, daß ihnen keine Legitimationskarten und Stimmzettel zugestellt werden und daher erst unmittelbar vor der Wahl, erfahren, daß sie nicht an der Wahl theilnehmen können *).

Aus allen diesen Gründen scheint uns zur Evidenz hervorzugehen, daß die Bestimmung, welche die Administrativbehöde verpflichtet, bis 24 Stunden vor der Wahl die Wählerlisten von Amtswegen zu berichtigen, nicht nur die Einräumung eines präclusiven Reclamationsrechts zu einer nahezu inhaltlosen und daher den ganzen § 26 der R. R. W. O. zu einem dunkeln macht, sondern auch an und für sich verwerflich ist.

Soll daher überhaupt der staatlichen Administrativbehörde diese Befugniß eingeräumt werden, so müßte sie derselben nur bis zu dem Zeitpunkte der Auflegung der Wählerlisten zustehen und es wären die Letzteren nach ihrer Verfassung und vor ihrer Auflegung der Administrativbehörde zur Berichtigung vorzulegen. Es würde sich aber auch empfehlen, die diese Befugniß einräumende Bestimmung gänzlich außer Kraft zu setzen, da die Administrativbehörde immerhin in der Lage ist, im Wege von durch sie veranlaßten Reclamationen die Berichtigung der Wählerlisten zu verfolgen. Dadurch, daß für die Zeit von dem Endpunkte der Reclamationsfrist bis zu dem Wahltage ein Maximaltermin festgesetzt würde, wäre die materielle Wahrheit der Wählerlisten in hinreichender Weise gewahrt.

*) Wenn dagegen Jemand in Folge einer rechtzeitig eingebrachten Reclamation aus der Wählerliste gestrichen wird, so muß er hievon verständigt werden, weil gegen die Reclamationsentscheidung durch den § 26 R. R. W. O. die Berufung an die höhere Administrativbehörde eingeräumt wird, falls die in erster Instanz entscheidende Behörde nicht der Landeschef ist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Störungen des Besitzes, welcher sich nicht auf einen privatrechtlichen, sondern auf einen öffentlichen Titel stützt, gehören zur Competenz der Verwaltungsbehörden. (§ 3 kärntn. Wasserrechtsgesetz; §§ 287, 288 a. b. G. B.)

Der Gastwirth A. in Loretto belangte den B., Pächter des Schlosses Loretto, wegen Besitzesstörung, indem er am Landungsplatze des Wörther-Sees an der hiezu bisher benützten offenen Uferstelle eine Mauer aufführen ließ.

Das Bezirksgericht wies diese Klage a limine wegen Incompetenz des Gerichtes ab, indem es von der Ansicht ausging, daß der in der Klage benannte Landungsplatz von Jedermann benützt werden kann, somit als ein allgemeiner zu betrachten ist, daß der Privatbesitz im vorliegenden Falle ausgeschlossen ist, Kläger übrigens auch gar nicht behauptet, daß der Landungsplatz im Besitze des Geklagten sei, daß somit der Gegenstand des Streites sich auf die Wahrung eines dem Publicum dienenden Verkehrsmittels beziehe, worüber zu entscheiden die Verwaltungsbehörden berufen sind.

Auf Recurs des Klägers verordnete das Oberlandesgericht Graz in Erwägung, daß der Richter nach § 41 C. J. N. eine Klage nur dann wegen Incompetenz von Amtswegen zurückweisen darf, wenn er seine Zuständigkeit offenbar nicht begründet findet; in Erwägung, daß dieser Fall nicht vorliegt, indem die Unzuständigkeit aus den bei Beurtheilung der Competenz allein maßgebenden Klagsangaben umsoweniger außer Zweifel steht, als nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, die Betretung des Rechtsweges bei Besitzstörungen (§ 3, Abs. 2 ibid.) keineswegs ausgeschlossen ist, die aufrechte Erledigung der Klage. Nach durchgeführter Verhandlung und geschlossenem Beweisverfahren wendete sich das Bezirksgericht an die Landesregierung für Kärnten mit der Anfrage, ob im vorliegenden Falle die politische Behörde sich für competent erachte, und sich die weitere Amtshandlung vorbehalte.

Mit Note vom 17. Mai 1879, Z. 2753, gab die Landesregierung ihre Aeußerung dahin ab, daß bei dem Umstande, als Kläger das Recht zur Benützung der strittigen Landungsstelle auf Grund seines bisherigen factischen Besitzes, sonach auf Grund eines Privatrechtstitels in Anspruch genommen hat, die politische Behörde hierüber zu entscheiden nicht berufen sei. Zugleich wurde bekannt gegeben, daß Kläger im Vereine mit den schifffahrtsberechtigten Insassen der Ortschaften Maria Wörth, Reifnitz und Sekirn die Beschwerde gegen B. wegen Verbauung der Landungsstelle im politischen Wege anhängig gemacht habe, worüber die Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt im Zuge sei.

Mit Bescheid vom 3. Mai 1879, Z. 6277, hat das Bezirksgericht Klagenfurt in der Erwägung, daß der Wörther-See als ein öffentliches Gut im Sinne des § 3 des kärntnerischen Wasserrechtsgesetzes anzusehen ist; in Erwägung daß durch die klägerischen Zeugen als erwiesen angenommen werden muß, daß von den Bewohnern der um den Wörther-See gelegenen Ortschaften der fragliche Landungsplatz schon seit mehr als 40 Jahren benützt und hiedurch zu einem öffentlichen wurde; in Erwägung, daß Kläger das Benützungsrecht des Landungsplatzes nur aus einem öffentlichen Titel für sich in Anspruch nehmen kann; in Erwägung, daß die Wahrung der dem Publicum dienenden Verkehrsmittel, als Straßen, Wege, Landungsplätze, der Fürsorge der Verwaltungsbehörde anheimgestellt ist und in der Erwägung endlich, daß die politische Behörde im vorliegenden Wasserrechtsstreite bereits Ingerenz genommen hat, das Verfahren nach § 48 J. N. eingestellt und die Klage wegen Incompetenz zurückgewiesen. — Ehevor noch der Recurs des Klägers gegen obigen Bescheid vorgelegt wurde, langte beim Bezirksgerichte Klagenfurt eine Note der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt ein, nach welcher der Geklagte im politischen Wege verurtheilt wurde, den Landungsplatz in den alten Zustand wieder herzustellen und die neue Mauer zu beseitigen.

Mit Verordnung vom 17. Juli 1879, Z. 7374, verfügte das k. k. Oberlandesgericht in der Erwägung, daß Kläger das Recht zur Benützung des fraglichen Landungsplatzes auf Grund eines Privatrechtstitels in Anspruch genommen hat, der Grund, auf welchem sich diese Landungsstelle befindet, unbestritten Privateigenthum ist und aus der Note der Landesregierung de praes. 19. Mai 1879, Z. 6277, nicht hervorgeht, daß diese Landungsstelle als allgemeiner öffentlicher Lan-

dungsplatz behördlich bestimmt worden sei, somit die politischen Behörden zur Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand des angesprochenen Rechtes nicht berufen sind, und in der weiteren Erwägung, daß, wenn auch im politischen Wege Verhandlungen zum Zwecke eines allgemein zu schaffenden, behördlich zu bestimmenden Landungsplatzes eingeleitet worden sind, und eine Entscheidung bereits erfolgt ist, dadurch die Competenz des Gerichtes zur Entscheidung über das vom Kläger angesprochene Recht um so weniger berührt werden kann, weil von der politischen Behörde als Platz zum Landen und Befestigen der Fahrzeuge und Schiffe auch eine andere als die fragliche Landungsstelle ermittelt und festgestellt werden kann, die Aufhebung des recurirrten Bescheides und verordnete, in der Sache selbst zu erkennen.

Auf den Revisionsrecurs hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung von 7. October 1879, Z. 10.005, unter Hinweisung auf die Gründe des erstrichterlichen Bescheides und insbesondere in Erwägung, daß der Kläger in seiner Klage den richterlichen Schutz zur Wiederherstellung und ungestörten Benützung des Landungsplatzes nicht aus einem privatrechtlichen Titel, sondern nach Inhalt der Verhandlungsacten und der Zeugenaussagen zunächst aus dem Grunde angerufen hat, weil der Wörther-See bei Loretto sammt dem obgedachten Landungsplatze im Sinne der §§ 287 und 288 a. b. G. B. von allen Mitgliedern der umliegenden, und insbesondere der am südlichen Ufer gelegenen Gemeinden benützt und als die kürzeste und sicherste Verbindungslinie der beiden Seeufer zur nothwendigen Erhaltung des öffentlichen Verkehres daselbst seit undenklichen Zeiten bisher allgemein und ungestört befahren wurde; dann in Erwägung, daß der Kläger mit den Gemeinden Maria Wörth, Reifnitz und Sekirn ans dem Anlasse der Absperrung des Landungsplatzes bei Loretto gleichzeitig auch die Abhilfe der Verwaltungsbehörde angerufen hat, daß letztere in dieser Angelegenheit nach dem Bestimmungen des Gemeindegesetzes sich als zuständig erkannt, hierüber sogleich Erhebungen veranlaßt und im Gegenstande bereits wiederholte Entscheidungen erlassen hat; in endlicher Erwägung, daß es gegen die Grundsätze eines gesetzlich geregelten Wirkungskreises öffentlicher Organe verstoßt, sohin nicht gestattet sein kann, eine und dieselbe Angelegenheit bei Gerichts- und bei Verwaltungsbehörden gleichzeitig anhängig zu machen und hiedurch Competenzstreite, divergirende Entscheidungen und gegenseitige Hemmungen in der Executive zu provociren, dem Revisionsrecurse stattzugeben, die oberlandesgerichtliche Verordnung zu beheben und den Bescheid des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 3. Mai 1879, Z. 6277, zu bestätigen befunden. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1879. II. Quartal.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 5. Ausgeg. am 10. April.

Circular-Verordnung vom 24. März 1879, Praes. Nr. 595. (Verrechnung der Silbermünze.)

Nr. 6. Ausgeg. am 19. April.

Circular-Verordnung vom 5. April. 1879, Nr. 4381/335 VI. Bestimmungen über die Standes- und persönlichen Verhältnisse und die Gerichtsbarkeit der Kanzleidiener der k. k. Landwehr (Landesschützen) und Gendarmerie.

Nr. 7. Ausgeg. am 22. April.

— — —

Nr. 8. Ausgeg. am 23. Mai.

— — —

Nr. 9. Ausgeg. am 22. Juni.

Circular-Verordnung vom 19. Juni 1879. Nr. 7870/1741 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 12. Ausgeg. am 17. April.

Circular-Verordnung vom 24. März 1879, Praes. Nr. 595. Verlautbarung der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 13. März 1879, Z. 1374 F.-M., betreffend die Verrechnung der Silbermünze.

Circular-Verordnung vom 3. April 1879, Nr. 3700/459 V. Aufnahme von Frequentanten in den Militärintendanz-Lehrcurs.

Nr. 13. Ausgeg. am 17. April.

Circular-Verordnung vom 5. April 1879, Nr. 4381/335 VI. Bestimmungen über die Standes- und persönlichen Verhältnisse und die Gerichtsbarkeit der Kanzleidiener der k. k. Landwehr (Landesschützen) und Gendarmerie.

Nr. 14. Ausgeg. am 23. April.

— — —

Nr. 15. Ausgeg. am 23. April.

— — —

Nr. 16. Ausgeg. am 30. April.

Circular-Verordnung vom 17. April 1879, Praes. Nr. 792. Theilweise Abänderung der provisorischen Bestimmungen für das Militär-Justizwesen der k. k. Landwehr (ad Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 13 ex 1873).

Nr. 17. Ausgeg. am 5. Mai.

— — —

Nr. 18. Ausgeg. am 28. Mai.

Circular-Verordnung vom 8. Mai 1879, Nr. 5318/1141 II. Aenderungen in der gerichtlichen und politischen Bezirkseintheilung in Galizien.

Nr. 19. Ausgeg. am 31. Mai.

Circular-Verordnung vom 28. April 1879, Praes. Nr. 776. Berichtigungen von Landwehrdienstbüchern und Verordnungen. Neue Vorschrift für die Unterofficiers-Dienstesprämien.

Nr. 20. Ausgeg. am 22. Juni

— — —

Personalien.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe zweiter Kategorie Karl Freiherrn v. Türkheim eine Legationsrathsstelle erster Kategorie verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe Eugen v. Abda in Prag anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Julius Ritter v. Kromer in Prag anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Robert Weiß in Callao zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzcommissär Friedrich Hüttl zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle beim Landesvertheidigungsministerium mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis 12 December. (Amtsbl. Nr. 263.)

Statthaltereisecretärsstelle für Böhmen mit der achten Rangsclasse, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 263.)

Rechnungsofficialsstelle bei der Prager Statthalterei mit der zehnten Rangsclasse, bis 30. November. (Amtsbl. Nr. 263.)

Concipistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 263.)

Thierarztensstelle im Herzogthume Salzburg mit der achten Rangsclasse bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 264.)

Controlorsstelle bei der k. k. Taxamtscasse in Wien in der neunten Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 268.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.